

## Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

WS 2004/05

### 2. Hausarbeit

Der 70-jährige alleinstehende A bewohnt die Einliegerwohnung im Einfamilienhaus des B. Als er am Karsamstag feststellt, dass er für die geplante Reise über Ostern zu wenig Bargeld von der Bank geholt, überdies seine EC-Card verloren hat, lässt er sich von B ein Darlehen über 500 Euro geben und stellt B handschriftlich einen entsprechenden Schuldschein aus. Unmittelbar nach Rückkehr von der Reise zahlt A das Darlehen zurück und erhält von B eine entsprechende – in der Eile nur mit Bleistift geschriebene – Quittung. A vergisst, sich den Schuldschein zurückgeben zu lassen.

Als A kurz darauf stirbt, erscheint sein Neffe und Erbe C, um die Wohnung des A aufzulösen. Während er gemeinsam mit B die Räume besichtigt, bemerkt dieser sogleich, dass die Quittung mitten auf dem Schreibtisch des A liegt. B sieht eine Gelegenheit, nochmals zu Geld zu kommen. B wagt zwar nicht, die Quittung verschwinden zu lassen, da er annimmt, dass dies dem C auffallen würde. Doch gelingt es B in einem unbewachten Augenblick, die Zahl 500 durch Radieren in eine 50 zu ändern.

Zurück in seiner Wohnung, ändert B auf dem Schuldschein die Zahl 500 in 900 ab, wobei er – in der Annahme, dass diese Änderung im Original erkennbar sein werde – von vornherein die Absicht hat, dem C lediglich eine Ablichtung zuzusenden.

Einige Zeit, nachdem er die ehemalige Wohnung des A geräumt hat, erhält C von B einen Brief, dem die Ablichtung des geänderten Schuldscheins beiliegt. In dem Schreiben teilt B dem C unter Hinweis auf die Ablichtung mit, A habe ihm bei seinem Tod noch 850 Euro aus Darlehen geschuldet. Wie C anhand der Quittung, die er sicher in den Papieren des A gefunden habe, feststellen könne, habe A lediglich 50 Euro zurückgezahlt. Er, B, gehe davon aus, dass C als Erbe die Restschuld begleichen werde.

C glaubt zwar, sich daran erinnern zu können, dass A ihm von einem Darlehen über 500 Euro und dessen völliger Zurückzahlung erzählt hat. Nachdem C die Quittung, die er zusammen mit anderen persönlichen Papieren des A achtlos aus der Wohnung mitgenommen hatte, gefunden und daran nichts Verdächtiges entdeckt hat, hält er es aber auch für möglich, dass ihn seine Erinnerung trügt und die Darstellung des B wahr ist. Er überweist dem B 850 Euro.

Wie hat B sich strafbar gemacht?